

COVID-19 – Wirtschafts- und Liquiditätshilfen

- Übersicht über wirtschaftliche und steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Liquiditätssicherung
- Beachten Sie auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozialschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

Inhaltsverzeichnis

1. Liquiditätsprogramme des Bundes und Bayern.....	1
1.1. Finanzielle Soforthilfe „Corona“ des Bundes und Bayern.....	1
1.2. Das Bundesprogramm Überbrückungshilfe.....	1
1.3. Corona-Soforthilfeprogramm für Künstler in Bayern.....	3
2. Liquiditätshilfen.....	4
2.1. Bund.....	4
2.2. Bayern.....	7
3. Steuerliche Maßnahmen.....	11
3.1. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz.....	11
3.2. Vorauszahlungen, Steuerstundungen und Vollstreckung.....	12
3.3. Sonderzahlung - Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise.....	13
3.4. Erleichterungen beim Spendenabzug.....	14
3.5. Arbeitgeberleistungen als außergewöhnliche Betreuungsleistungen.....	15
3.6. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.....	15
3.7. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie.....	16
4. Insolvenzantragspflichten.....	17
5. Sonstige Maßnahmen.....	18
5.1. Unterstützung für Ausbildungsbetriebe.....	18
5.2. Arbeits-, Infektionsschutz-, Sozialversicherungsrechtliche und soziale Maßnahmen.....	18
5.3. Sonstiges.....	20
6. Beweisvorsorge bei Beantragung von Corona-Hilfen und strafrechtliche Risiken.....	21

Das Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

**Dieses Dokument wird laufend aktualisiert.
Änderungen sind am linken Balken erkennbar.**

Stand: 09.07.2020; 10:00 Uhr

1. Liquiditätsprogramme des Bundes und Bayern

1.1. Finanzielle Soforthilfe „Corona“ des Bundes und Bayern

Der Bund hatte eine Maßnahme beschlossen, um Soloselbständige und Kleinstunternehmer aus allen Wirtschaftsbereichen (inkl. Landwirtschaft mit Urproduktion) mit bis zu 10 Beschäftigten in der Corona-Krise vor existenziellen Problemen zu bewahren. Mit diesem Sofortprogramm wurde eine einmalige finanzielle Soforthilfe zur Verfügung gestellt. **Die Frist zur Antragstellung war der 31.05.2020.** Das Programm wird nun durch das Bundesprogramm Überbrückungshilfe abgelöst.

1.2. Das Bundesprogramm Überbrückungshilfe



Das Bundesprogramm Überbrückungshilfe löst die Soforthilfe ab, die Ende Mai ausgelaufen ist. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt und ist ein Zuschuss, der nicht zurückzuzahlen ist. Das Volumen umfasst bundesweit 25 Milliarden Euro. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe.

Antragsberechtigung

Die Überbrückungshilfe gilt für Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptberuf sind ebenfalls antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind die Unternehmen, wenn

- Deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind
- Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen
- Der Antragsteller darf sich am 31.12.2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben

Die Förderung

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten. Die Erstattung beträgt:

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und 50%

Im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Förderfähig sind folgende fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten:

- Mieten- und Pachtkosten,
- Zinsaufwendungen,
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- Instandhaltungs- Wartungs- sowie Einlagerungskosten für Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,

- Grundsteuer,
- betriebliche Lizenzgebühren,
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
- Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der vorstehenden Aufzählungen gefördert
- Kosten für Auszubildende
- Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben

Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate und bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Dieser liegt z.B. vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60% des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Auch eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Durch die Inanspruchnahme von der Überbrückungshilfe und andere Soforthilfen darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilferegelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.

Antragstellung

Die Antragstellung ist ab 10.07.2020 möglich und erfolgt ausschließlich elektronisch durch einen beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Die Antragsfrist endet am 31.08.2020.

Nähere Informationen

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

1.3. Corona-Soforthilfeprogramm für Künstler in Bayern



Bayern wird in der Corona-Krise Künstlern monatlich mit 1.000 Euro finanziell unter die Arme greifen, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Dabei sollen für **3 Monate je 1.000 €** ausbezahlt werden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit Hauptwohnsitz in Bayern, wenn sie nach Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind oder nachweisen können, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend mit erwerbsmäßiger künstlerischer Tätigkeit verdienen, auch wenn sie nicht über die KSK versichert sind, inhaltlich aber die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen.

Antragstellung

Die Antragstellung ist online über folgenden Link möglich: <https://www.kuenstlerhilfe-corona.bayern>

Der Antrag muss längstens bis 30.09.2020 für bis zu maximal drei aufeinanderfolgende Monate gestellt werden. Der Leistungszeitraum beginnt frühestens mit dem Monat des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle. Eine Antragstellung für zurückliegende Monate ist nicht möglich.

Hinweis:

Das von der Staatsregierung angekündigte Hilfsprogramm für solosebstständige **Künstler** läuft **nicht** über die **Soforthilfe Corona**. Zuständig ist das **Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**, das hierfür ein eigenständiges Förderprogramm auflegen wird.

Weitere Informationen erhalten Sie ab diesem Zeitpunkt auch auf dieser Seite erhalten Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Antrag kann auch neben einem Antrag auf „Soforthilfe Corona“ des Freistaates Bayern oder des Bundes gestellt werden, wenn Leistungen nach der „Soforthilfe Corona“ von weniger als 3.000 € bezogen wurden. Die Leistungen nach der „Soforthilfe Corona“ werden auf die Leistungen nach dem Künstlerhilfsprogramm angerechnet. Mit Leistungen nach dem Künstlerhilfsprogramm kann damit eine Aufstockung der Hilfsleistungen auf insgesamt bis zu 3.000 € erfolgen.

Quelle und weitere Infos:

<https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6504/informationen-zum-neuen-hilfsprogramm-fuer-solosebststaendige-kuenstlerinnen-und-kuenstler.html>

Hotline durch das Kompetenzteam Kultur- und Kreativwirtschaft der Landeshauptstadt München:
089 – 233 289 22

2. Liquiditätshilfen

2.1. Bund



1. KfW-Bank:

Sie können ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel (hierzu zählen alle laufenden Kosten wie Miete, Personal- und Energiekosten sowie Aufwendungen für Werbung, Forschung und Entwicklung, Beratung, Mitarbeiterschulung oder vorfinanzierte Aufträge) beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren. Die KfW-Bank unterstützt Sie hierbei wie folgt:

- **KfW-Schnellkredit** für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte
Dieser Kredit zeichnet sich dadurch aus, dass die Risikoübernahme zu 100% von der KfW erfolgt. Ihre Bank führt keine Risikoüberprüfung durch. Details:
 - Für Unternehmen mit 11 – 249 Mitarbeiter, die seit mind. Januar 2019 auf dem Markt sind
 - Kreditbetrag bis zu 3 Monatsumsätzen von 2019, Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte erhalten max. 500.000 €, mit mehr als 50 Beschäftigten max. 800.000 €
 - Zinssatz 3% p.a., Laufzeit 10 Jahre
 - Voraussetzung: zuletzt wurde ein Gewinn erwirtschaftet, entweder in 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
 - Die Bundesregierung hat den Schnellkredit am 06.04.20 beschlossen; die Antragstellung ist seit dem 15.04.2020 möglich
- **Unternehmen älter fünf Jahre: „KfW-Unternehmerkredit“**
Wenn Sie einen Kredit beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank und erhöht somit Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten. Die Risikoübernahme beträgt für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90% und für große Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter, mehr als 50 Mio. € Umsatz) bis zu 80%.
Der Kredithöchstbetrag der beantragt werden kann ist begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen. Bei Krediten über 25 Mio. Euro ist der Kredithöchstbetrag begrenzt auf 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe
- **Unternehmen jünger als fünf Jahre: „ERP-Gründerkredit-Universell“:**
Wenn das Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist, können Sie den sog. ERP-Gründerkredit – Universell beantragen. Die Regelungen unterscheiden sich hierbei nicht von denen für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind.

Laufzeitvarianten (in den Programmen „KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit):

- für **Investitionen, Betriebsmittel** sowie **Übernahme** oder **tätige Beteiligung**:
 - o bis zu **6 Jahre** bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit bei einem Kreditbetrag **über 800.000** Euro je Unternehmensgruppe
 - o bis zu **10 Jahre** bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit bei einem Kreditbetrag **bis 800.000** Euro je Unternehmensgruppe
- für **Betriebsmittel** (alternativ):
 - o bis zu **2 Jahre** mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

- **Direktbeteiligung für „Konsortialfinanzierung“:**

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Wichtig: Ansprechpartner ist zunächst Ihre **Hausbank**.

Die KfW hat aber auf ihrer Website eine Hilfestellung eingerichtet, mit der Unternehmen zu den für sie in Frage kommenden Krediten, zu den dafür erforderlichen Unterlagen sowie Weiterem (wie z. B. maximal möglicher Kreditrahmen, etc.) informiert werden: https://corona.kfw.de/?kfwmc=komp.gen_social

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

2. Bürgschaftsbanken des Bundes

Das Maßnahmenpaket zur Abfederung des Corona-Virus sieht auch bei den Bürgschaftsbanken Änderungen vor. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann entweder online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden oder die Kontaktaufnahme durch die Hausbank erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.vdb-info.de

3. Landwirtschaftliche Rentenbank

a) Darlehen zur Liquiditätssicherung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet ab sofort Darlehen zur Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus an, die unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden.

Eckpunkte:

- **Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft einschließlich des Wein- und Gartenbaus.** Hinweis: Unternehmen der Forstwirtschaft sind im Programm "[Forstwirtschaft](#)", Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Programm "[Betriebsmittel](#)" antragsberechtigt.
- Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren an.
- Antragsteller müssen gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.
- Die **Antragstellung erfolgt** über die **Hausbank** bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank.
- Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr (auf Antrag 2 Jahre) und einem einmaligen Förderzuschuss ausgestattet, der aktuell 1.5% der Darlehenssumme beträgt.
- Der effektive Zinssatz in der günstigsten Preisklasse beträgt zurzeit 1,00 %.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.rentenbank.de/>

oder bei der Service-Nummer: 069/2107-700

Quelle:

<https://www.rentenbank.de/dokumente/Liquiditaetssicherung.pdf>

b) Bürgschaftsprogramm

Die Rentenbank hat mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Bürgschaftsprogramm für die Liquiditätssicherungsdarlehen aufgelegt. Damit können die im Rahmen der Corona-Krise gewährten Liquiditätssicherungsdarlehen der Rentenbank bis zu einer Darlehenssumme in Höhe von 3 Millionen Euro verbürgt werden. Betroffene Unternehmen können ab sofort bei ihrer Hausbank Anträge stellen

Eckpunkte:

- **Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur.**
- Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren an.
- Die Darlehen werden bei kleinen und mittleren Unternehmen zu 90 % und bei Großunternehmen zu 80 % verbürgt.
- Antragsteller müssen gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.
- Die verbürgten Darlehen werden über eine frei wählbare Hausbank vergeben und müssen auch dort beantragt werden.

Quelle:

<https://www.rentenbank.de/dokumente/PgmlInfo-2020-2-EKN-Buergschaftsprogramm-2020-04-16.pdf>

2.2. Bayern



Beachten Sie bitte, dass Sie sich für die Inanspruchnahme folgender Fördermöglichkeiten an Ihre **Hausbank** wenden müssen.

1. LfA Förderbank:

Die LfA hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Unternehmen, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre **Hausbank**, bei der die LfA-Kredite beantragt und ausbezahlt werden. Die LfA bietet verschiedene Möglichkeiten an:

a) Corona-Schutzschirm-Kredit

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer 90-prozentiger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausgereicht.

Wer ist antragsberechtigt?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro
- Angehörige der Freien Berufe
- Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren

Was wird finanziert?

Investitionen und Betriebsmittel

Wie hoch sind Darlehensmindest- und -höchstbetrag?

10.000 Euro bis 30 Millionen Euro

Wer übernimmt das Kreditausfallrisiko?

Die LfA übernimmt 90% und die Hausbank 10% des Kreditausfallrisikos (90 prozentige Haftungsfreistellung)

Wie läuft das Verfahren?

- Das Unternehmen beantragt den Kredit bei seiner Hausbank. Diese führt die Risikoprüfung durch.
- Bis zu einem LfA-Kreditrisiko von 500.000 Euro gilt ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren, die LfA verzichtet auf eine eigene Risikoprüfung.
- Der Kreditantrag wird von der LfA geprüft, zugesagt und über die Hausbank ausgezahlt.

Standard-Laufzeittypen:

- 2 Jahre endfällig
- 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren (auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr änderbar).

Zinskonditionen:

Die aktuellen Zinssätze sind abzurufen unter www.lfa.de/konditionen

b) LfA-Schnellkredit

Die Bayerische Staatsregierung hat am 07. April 2020 einen LfA-Schnellkredit für Kleinunternehmen mit **bis zu zehn Beschäftigten** beschlossen. Der Schnellkredit ergänzt die aus Anlass der Corona-Krise bereits erlassenen Hilfsprogramme.

Während bei den geltenden Krediten die durchleitenden Banken und Sparkassen die weitere Entwicklung des Unternehmens prüfen und eine Zukunftsprognose abgeben müssen, erfolgt die Kreditvergabe beim LfA-Schnellkredit allein aufgrund vergangenheitsbezogener Daten:

Voraussetzungen

- Das Unternehmen muss im Jahr 2019 bereits Umsatz gemacht haben.
- Das Unternehmen darf am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Das Unternehmen muss 2019 einen Gewinn erwirtschaftet haben oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt haben
- Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Kredithöchstbeträge (für Betriebsmittel und Investitionen):

- Unternehmen bis zu **5** Mitarbeitern bis zu 50.000 Euro
- Unternehmen mit **6 bis 10** bis zu 100.000 Euro
- Kreditbetrag jeweils die Summe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrag stellenden Unternehmens nicht übersteigen

Konditionen:

- Haftungsfreistellung bei der Hausbank zu 100 Prozent
- Zinssatz 3 %
- Laufzeit: 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr oder 10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren

Für kleine Unternehmen **ab 11 Mitarbeitern** stellt die **KfW ein Schnellkredit-Programm** zur Verfügung (siehe oben).

Quelle:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

c) Allgemeine Fördermöglichkeiten der LfA

Für langfristige Konsolidierung und Umschuldung stehen der [Universalkredit](#) und der [Akutkredit](#) der LfA zur Verfügung.

- Universalkredit

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Jahresumsatz von 500 Mio. € Umsatz sowie Angehörige der Freien Berufe. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. € je Vorhaben. Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

- Akutkredit

Beantragen können diesen Akutkredit mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. €. Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.

d) Tilgungsaussetzung und Stundung bei bestehenden Krediten der LfA

Bei Ihrer Hausbank können Sie für **bestehende** LfA-Programmdarlehen eine Tilgungsaussetzung und Stundung von bis zu vier Raten beantragen.

e) Bürgschaften der LfA**Antragsberechtigung:**

Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe.

Was wird finanziert?

Bürgschaften der LfA können grundsätzlich auch für Betriebsmittel beantragt werden.

Eckdaten:

- Der maximale Bürgschaftssatz wird – für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen – auf einheitlich 90 Prozent des Kreditbetrages angehoben.
- Bei Bürgschaften der LfA bis 500.000 Euro gilt auch das vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren wie bei Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro.
- Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 30 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.
- Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.
- Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden, soweit in diese nicht problemlos eingewilligt werden kann.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Zudem können Sie bei Fragen eine Mail an info@lfa.de senden oder die Hotline für Fragen unter der 089/21 24 – 1000 erreichen.

2. Bürgschaftsbank Bayern:

Die BBB übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Die Bürgschaftsobergrenze beträgt 2,5 Millionen Euro. Die maximale Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen beträgt 90 Prozent.

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank oder mit der Bürgschaftsbank z.B. online über das [Finanzierungsportal](#) oder unter der Corona-Servicenummer **(0 89) 54 58 57 13**.

Quelle.

<https://www.bb-bayern.de/corona-krise/>

3. BayernFonds des Freistaat Bayern und Bayerische Finanzagentur

Um Unternehmen der Realwirtschaft, die gerade für den Wirtschaftsstandort Bayern besonders relevant sind, auch im Falle eines länger andauernden, Corona-bedingten Shut-Downs zu stabilisieren, hat die Bayerische Staatsregierung den BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur beschlossen. Dies beinhaltet insbesondere folgende Eckpunkte, die auch für Unternehmen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft relevant sein können:

- Mindestgröße der stabilisierten Unternehmen: Bilanzsumme oder Umsatzerlöse größer als 10 Mio. Euro, mindestens 50 Arbeitnehmer (2 von 3 Kriterien müssen erfüllt sein). Startups müssen in einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit mindestens 5 Mio. Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet worden sein.
- Keine Obergrenze, damit Überschneidungen mit Konzept des Bundes möglich; aber keine Stabilisierung aus BayernFonds, wenn Unternehmen bereits Hilfe vom Bund aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds erhält oder vom Bund aus beihilferechtlichen Gründen keine Stabilisierungsmaßnahme nach dem Stabilisierungsfondsgesetz erhalten hat.
- Einhaltung beihilferechtlicher Vorgaben bei Konditionen und Auflagen der Maßnahmen
- Der BayernFonds erhält ein Volumen von insgesamt 60 Mrd. Euro (Ermächtigung zur Kreditaufnahme von 20 Mrd. Euro und zusätzlichem Garantie- bzw. Bürgschaftsrahmen von 40 Mrd. Euro).
- Der BayernFonds wird in gemeinsamer Zuständigkeit von Finanz- und Wirtschaftsministerium umgesetzt.
- Errichtung einer Bayerischen Finanzagentur GmbH zur Verwaltung des Sondervermögens des BayernFonds. Die Errichtung soll unter Einbeziehung vorhandener Strukturen erfolgen und so eine schnelle Einsatzfähigkeit des BayernFonds ermöglichen.

3. Steuerliche Maßnahmen

3.1. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Am 29.06 wurde vom Bundesrat das zweite Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Folgende Regelungen sind enthalten:

- **Senkung der Mehrwertsteuer** vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5%.

Dadurch soll bei den Verbrauchern die Nachfrage gesteigert werden. Zu beachten ist, dass in der Gastronomie vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 für Speisen der ermäßigte MwSt- Steuersatz gilt (siehe auch Tz. 3.7).

- **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird verschoben auf den 26. Des Folgemonats
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein **Kinderbonus von 300 € gewährt**. Dieser Kinderbonus wird für jedes Kind ausbezahlt, für das im Jahr 2020 einen Monat lang Anspruch auf Kindergeld bestand. Die Auszahlung erfolgt mit 200 € im September sowie mit 100 € im Oktober. Profitieren werden jedoch nur Familien mit geringerem Einkommen, da der Kinderbonus in die Günstigerprüfung gem. § 31 S. 4 EStG bei der Veranlagung miteinbezogen wird, und sich der Kinderfreibetrag nicht erhöht.

- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird befristet auf zwei Jahre **von derzeit 1.908€ auf 4.008 €** für die Jahre 2020 und 2021 angehoben

Aufgrund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Krise und der für Alleinerziehende damit verbundenen besonderen Herausforderungen wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 2.100 € erhöht. Der Erhöhungsbetrag i.H.v. 240 € pro weiterem Kind bleibt unverändert. Der erhöhte Höchstbetrag ist derzeit noch nicht technisch bei der Steuerklasse II hinterlegt, deswegen sollte ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden, wenn eine Berücksichtigung im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren gewünscht ist.

- **Verlängerung der Fristen in § 7g EStG** (Investitionsabzugsbetrag) und **§ 6b EStG** (Rücklage für Gewinne aus Veräußerungen)

Für Investitionsabzugsbeträge, die in 2017 geltend gemacht wurden, endet die Investitionsfrist nicht nach drei Jahren, sondern erst nach vier Jahren (somit nicht im Jahr 2020, sondern erst im Jahr 2021). Auch die Frist zur Auflösung von Rücklagen für Gewinne aus Veräußerungen wird um ein Jahr verlängert. Dies gilt für alle Rücklagen, die am Schluss eines Wirtschaftsjahres, das nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.21 endet, noch vorhanden sind.

- **Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags, Anpassungsmöglichkeit der Vorauszahlungen für den VZ 2019 sowie vorläufiger Verlustrücktrag für 2020**

Negative Einkünfte, die im laufenden Jahr nicht ausgeglichen werden können, sind für die Jahre 2020 und 2021 bis zu einem Betrag von 5 Mio € (bisher: 1 Mio €) bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu einem Betrag von 10 Mio. € (bisher: 2 Mio. €) in das Vorjahr rücktragsfähig. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag die Vorauszahlungen für 2019 pauschal zu mindern (§ 110 EStG). Auch kann bei der Steuerfestsetzung für das Jahr 2019 ein pauschaler Verlustrücktrag für 2020 auf Antrag gewährt werden (§ 111 EStG).

- Einführung einer **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter für 2020 und 2021

Für bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Jahr 2020 oder 2021 angeschafft werden, kann eine degressive Abschreibung vorgenommen werden. Diese beträgt maximal 25% bzw. das 2,5 fache des Prozentsatzes der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen

- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben (reine Elektrofahrzeuge), wird der Höchstbetrag des **Bruttolistenpreises auf 60.000 € erhöht** (bisher: max. 40.000 €).
- Erhöhung des **Ermäßigungsfaktors für gewerbliche Einkünfte in § 35 EStG** von 3,8 auf 4,0 und Erhöhung des Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG von 100.000 € auf 200.000 €

3.2. Vorauszahlungen, Steuerstundungen und Vollstreckung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Länderfinanzbehörden haben sich auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19.03.2020, Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 und BMF-Schreiben vom 23.04.2020):

Die folgend genannten Maßnahmen gelten allerdings nur für nachweislich **unmittelbar** und **nicht unerheblich** betroffene Steuerpflichtige. Für mittelbar betroffene Steuerpflichtige gelten die allgemeinen Grundsätze.

- zinslose **Stundung** von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden.
- **Stundungen** der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen.
- Stundung von Lohnsteuer ist **nicht** möglich.
- Herabsetzung von **Vorauszahlungen** für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden.
- Aussetzung der **Vollstreckungsmaßnahmen** wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.
- **Rückerstattung** der geleisteten Umsatzsteuer-**Sondervorauszahlung** 2020 auf Antrag (d.h. 1/11 der Summe der Vorauszahlungen des Kalenderjahres 2019).
- **Lohnsteueranmeldungen**: Auf Antrag Fristverlängerung für um bis zu **zwei Monate**.

Quellen:

- https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x
- https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/

Für einen Teil der Steuern ist die Zollverwaltung des Bundes zuständig. Wichtig sind hier die **Energiesteuer, Kfz-Steuer**. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt. Direkte **Ansprechpartner** sind in dem Fall die

Hauptzollämter. Weitere Optionen, speziell auch zur Versicherungssteuer, sollen über das Bundeszentralamt für Steuern folgen.

Informationen zu Stundungs- und Kürzungsanträgen und zur Aussetzung von Vollstreckungen bei diesen Steuern finden Sie unter Zoll-Online:

Quelle: https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html

3.3. Sonderzahlung - Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise

In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von **1.500 Euro** im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt (§ 3 Nr. 11 EStG).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistung gewähren.

Eckpunkte:

- Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem **1. März 2020** und dem **31. Dezember 2020** erhalten.
- Die Beihilfen und Unterstützungen müssen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten **Arbeitslohn** geleistet werden. Bisher übliche Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Tantiemen, Bonus, Prämien), die auf einer vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung beruhen, die vor dem 01.03.20 getroffen wurden, können nicht als steuerfreier Bonus ausbezahlt werden
- Die steuerfreien Leistungen sind im **Lohnkonto** aufzuzeichnen.
- **Andere Steuerbefreiungen** und Bewertungserleichterungen **bleiben** hiervon **unberührt** und können neben der aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden
- Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der **Sozialversicherung beitragsfrei** (§ 1 Nr. 1 HS. 1 SvEV).
- Diese Regelung gilt nach den Geringfügigkeitsrichtlinien **auch** für **Mini-Jobber**

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

Hinweis:

Entgegen bisheriger Verlautbarungen fallen arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld **nicht** unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter die gesetzlichen Steuerbefreiungen (§ 3 Nr. 11, Nr. 2 Buchst. a EStG).

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020 - IV C 5 - S 2342/20/10009](#)
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms_pk_kwd=03.04.2020_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms_pk_campaign=Newsletter-03.04.2020

- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

3.4. Erleichterungen beim Spendenabzug

Zur **Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene** hat das Bundesfinanzministerium folgende steuerlichen Maßnahmen beschlossen (BMF-Schreiben vom 09.04.2020):

Die Ausführungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020.

Spenden mit vereinfachtem Zuwendungsnachweis möglich:

Spenden zur Unterstützung von der Corona-Krise Betroffenen sind ohne Betragsbegrenzung mit vereinfachtem Zuwendungsnachweis, also ohne Spendenbescheinigung berücksichtigungsfähig. Es reicht also z.B. ein Kontoauszug, ein Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck beim Online Banking. Voraussetzung ist, dass die Zahlung auf ein Sonderkonto von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen gezahlt werden. Bis zur Errichtung eines Sonderkontos gilt dies auch für Zahlungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger.

Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften ohne Satzungsänderung:

Grundsätzlich darf eine gemeinnützige Körperschaft keine Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Bei der Hilfe von Corona-Krise Betroffene ist dies aber unschädlich. D.h., eine Körperschaft kann Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Corona-Krise Betroffene erhalten hat, **ohne entsprechende Änderung der Satzung** für den angegebenen Zweck selbst verwenden.

Daneben darf eine steuerbegünstigte Körperschaft z.B. Personal oder Räumlichkeiten zur Unterstützung von der Corona-Krise Betroffenen einsetzen. So sind z.B. auch Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste sowie Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft unschädlich.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Wenn der Steuerpflichtige seinem von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen **Geschäftspartner** zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung unentgeltlich Leistungen aus dem Betriebsvermögen zuwendet, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Auch Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht Geld) an mit der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (**z.B. Krankenhäuser**) dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Die Zuwendung ist beim Empfänger als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Arbeitslohnspende:

Verzichten Arbeitnehmer auf eine Auszahlung von einem Lohnanteil zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, bleibt dieser Arbeitslohn steuerfrei. Für Aufsichtsratsvergütungen gilt dies sinngemäß.

Dieser steuerfreie Arbeitslohn darf nicht in der Einkommensteuererklärung als Spende berücksichtigt werden.

3.5. Arbeitgeberleistungen als außergewöhnliche Betreuungsleistungen

Arbeitgeberleistungen können bis zu einem Betrag von **600 Euro** im Kalenderjahr je Arbeitnehmer steuerfrei bleiben (§ 3 Nr. 34a, Buchst. b EStG), wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- zwingende und beruflich veranlasste kurzfristige Betreuung eines Kindes
- Alter des Kindes bis 14 Jahre (*bei behinderten Kindern, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, und bei denen die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, gilt dies auch, wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist*)
- zusätzliche Betreuungsbedarf aufgrund:
 - der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten, oder
 - Wegfall der Regelbetreuung der Kinder wegen Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Betriebskindergärten, Schulhorte)
- Zuschuss des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Erstattung tatsächlicher dem Arbeitnehmer entstandenen Aufwendungen
- Aufzeichnung im Lohnkonto

Hinweis:

Begünstigte Betreuungsleistungen liegen auch vor, wenn sich der Arbeitnehmer um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmert, auch wenn dies im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet

Quelle: [FAQ-Katalog „Corona“ \(Steuern\) des Bundesministeriums der Finanzen, Tz. VI, 6](#)

3.6. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn:

- das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (unbeschränkter Abzug), oder
- wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (beschränkter Abzug bis 1.250 €)

Wichtig dabei ist vor allem, dass es sich um einen **abgeschlossenen Raum** und nicht lediglich um eine sog. „Arbeitsecke“ handelt. Dabei sollten Sie zur Dokumentation folgende Unterlagen bereithalten:

- Raumkosten (Miete, Abschreibung, Schuldzinsen, Strom, Grundsteuer, Müllabfuhr, Kaminkehrer, Gebäudeversicherung, Renovierungskosten, usw.)
- Ausstattung des Arbeitszimmers (z.B. Rechnungen über angeschaffte Büromöbel; usw.)
- Kontoauszüge, Rechnungen als Zahlungsnachweise
- Fotos des Arbeitszimmers und von dessen Ausstattung, sowie Grundriss vom Haus
- mit dem Arbeitgeber (schriftlich) geschlossene Vereinbarung über die Konditionen der Homeoffice-Tätigkeit (bestenfalls eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Glaubhaftmachung, dass wegen der Corona-Krise - wenn auch nur temporär - kein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht).

Hinweis:

Die Voraussetzung, dass kein anderer Arbeitsplatz für die Betätigung des Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen darf, wird in der derzeitigen Lage wegen der (individuellen und kollektiven)

Gesundheitsgefahr typischerweise als erfüllt angesehen werden müssen. Die Frage der Abziehbarkeit solcher Aufwendungen wird jedoch erst im Rahmen der Veranlagung mit dem Finanzamt geklärt werden können.

Quelle: [FAQ-Katalog „Corona“ \(Steuern\) des Bundesministeriums der Finanzen, Tz. VI, 5](#)

3.7. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie

Die große Koalition hat beschlossen, den Mehrwertsteuersatz (MwSt) für die Gastronomie zu senken.

Für Speisen in der Gastronomie gilt befristet vom **1.7.2020 bis 30.6.2021** der ermäßigte MwSt-Steuersatz (**7 %**).

Bisher gilt für Speisen, die in einem Restaurant, einem Café oder einer Bar verzehrt werden, eine Belastung mit 19 % Umsatzsteuer (MwSt). Für Gerichte, die der Gast mitnimmt oder nach Hause bestellt, fallen in der Regel nur 7 % an. Somit begünstigt die geplante Regelung ausschließlich Restaurationsleistungen im Restaurant und nicht die Außerhausumsätze. Aufgrund des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde zudem vom 01.07.2020 -31.12.2020 die Umsatzsteuer von 19% auf 16% sowie von 7% auf 5% gesenkt. Es gelten also folgende Steuersätze:

im Lokal verzehrt			
1.7.2020 – 31.12.2020		1.1.2021 – 30.6.2021	
5%	16%	7%	19%
Speisen	Getränke	Speisen	Getränke

4. Insolvenzantragspflichten

Im Zuge Corona-Pandemie sind insbesondere kleinere Unternehmen sehr schnell der Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten ausgesetzt. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung hätte es daher aktuell für Geschäftsführer ein erhöhtes Risiko hinsichtlich einer etwaigen Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit gegeben.

Daher hat der Gesetzgeber auch an dieser Stelle reagiert und die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO bzw. § 42 Abs.2 BGB) sowie die bestehenden Zahlungsverbote nunmehr für bestimmte Fälle zunächst bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Folgende Bedingungen müssen für die Erleichterungen erfüllt werden:

- Die Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung muss auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen;
⇒ dies wird vermutet, wenn die Insolvenzreife nach dem 31.12.2019 eingetreten ist.
- Es bestehen begründete Aussichten auf Sanierung, sprich die Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.

Gläubiger können bis zum 28.06.2020 ein Insolvenzverfahren nur noch dann anstrengen, wenn der Grund hierfür bereits am 01.03.2020 vorlag (Gläubigerinsolvenzverfahren).

Leisten betreffende Unternehmen noch Zahlungen, welche den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen, dann gelten diese als ordnungsgemäß. Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten hierfür nur sehr eingeschränkt.

Die vorrangige Rückzahlung von Krediten, welche im Zeitraum vom 01.03.-30.09.2020 neu aufgenommen wurden, gilt bis zum 30.09.2023 als nicht gläubigerbenachteiligend.

Dies gilt auch für Gesellschafterdarlehen.

Zugleich werden die Geber von neuen Krediten, einschließlich von Warenkrediten und anderen Formen der Leistungserbringung auf Ziel geschützt. Diese müssen nicht befürchten, zur Rückgewähr zwischenzeitlich vereinnahmter Leistungen verpflichtet zu werden oder den Zugriff auf empfangene Sicherheiten zu verlieren.

Mit dem Gesetz soll betroffenen Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertretern Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen.

Sie sollen die Chance bekommen, die für diesen Zweck bereitgestellten staatlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern und Kapitalgebern zu treffen.

Kreditgeber sollen motiviert werden, an betroffene, sanierungsfähige Unternehmen neue Kredite auszureichen, ihnen zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Das betrifft auch Gesellschafter, die ihrem Unternehmen neue Kredite zuführen.

Als Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 soll auch ein schnellerer Neustart nach einer Insolvenz möglich sein. Das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen soll demnach auf drei Jahre verkürzt werden. Im Bereich der Unternehmerinsolvenzen soll ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden. Der endgültige Beschluss muss aber noch abgewartet werden.

5. Sonstige Maßnahmen

5.1. Unterstützung für Ausbildungsbetriebe

Um den Bedarf an qualifizierten Fachkräften auch für die Zukunft zu sichern, hat die Bundesregierung das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen. Es handelt sich hierbei um ein 500 Millionen Euro schweres Hilfsprogramm für kleine und mittelgroße Ausbildungsbetriebe mit bis zu 249 Beschäftigten, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlichen geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen.

Folgende Prämien sind geplant:

- Betriebe, die besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind, bekommen eine Prämie, wenn sie ihr Ausbildungsniveau halten. Konkret sollen sie für jeden das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag 2.000 € erhalten.
- Unternehmen die ihr Ausbildungsplatzniveau erhöhen, soll eine Prämie von 3.000 € für jeden gegenüber dem früheren Niveau zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gezahlt werden
- Ausbildungsbetriebe, die ihre Aktivitäten auch in der Krise fortsetzen und für Auszubildende sowie deren Ausbilder keine Kurzarbeit anmelden, werden besonders unterstützt. Geplant ist eine Förderung von 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung. Sie greift für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent hat. Diese Unterstützung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020
- Gefördert werden auch Betriebe, die Auszubildende übernehmen, deren Unternehmen die Ausbildung pandemiebedingt übergangsweise nicht fortsetzen können. Hier läuft die Befristung bis zum 30. Juni 2021
- Unternehmen, die Auszubildende von Betrieben übernehmen, die Insolvenz anmelden mussten, erhalten eine Prämie von 3.000 Euro pro aufgenommenen Auszubildenden. Auch diese Unterstützung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Nähere Informationen sind derzeit noch nicht veröffentlicht.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ausbildungsplaetze-sichern-1763542>

5.2. Arbeits-, Infektionsschutz-, Sozialversicherungsrechtliche und soziale Maßnahmen

1. Kurzarbeit

Unter Kurzarbeit versteht man die vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit (bei Schließung des Betriebes ist die sog. „Kurzarbeit Null“ möglich), mit der eine entsprechende Kürzung des Gehalts einhergeht. Durch die Corona-Krise besteht ein vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld.

➔ Für weitere Details, vgl. auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozialschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

2. Infektionsschutzgesetz

Nach dem Infektionsschutzgesetz besteht bei Verdienstaussfall ein Anspruch auf Entschädigung in zwei Fällen:

- durch die Gesundheitsämter angeordnete Quarantäne / Absonderung oder Tätigkeitsverbote für **einzelne** ansteckungsverdächtige **Personen** oder
- behördliche **Schließung von Schulen und Kitas**

Die Entschädigung erhalten sowohl betroffene Selbständige als auch Arbeitnehmer bzw. deren Arbeitgeber, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Für weitere Details, vgl. auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozialschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

3. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn **alle o.g. anderen Maßnahmen** aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung **ausgeschöpft** sind, kann die Stundung zur Sozialversicherung als letztes Mittel beantragt werden.

- Für weitere Details, vgl. auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozialschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

4. Sozialschutzpaket

Im Sozialschutzpaket wurden folgende Maßnahmen geregelt:

- vereinfachter Zugang zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld) für Solo-Selbständige, Freiberuflern und Unternehmern
 - Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag (bis zu 185 € / mtl.)
 - Befristete Arbeitszeitflexibilisierung (Höchst Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden und Verkürzung der täglichen Ruhezeiten)
 - Befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen für Rentner (bis auf 44.590 € jährlich)
- Für weitere Details, vgl. auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozialschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

5.3. Sonstiges

- **Der Mieterschutz wird erhöht**

Mietern von Wohn- und Gewerberäumen, die wegen der Ausbreitung des Coronavirus ihre Miete nicht mehr bezahlen können, darf der Mietvertrag nicht gekündigt werden. Dies betrifft den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020.

- **Leistungsverweigerungsrecht**

Zudem wurde ein Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30.06.2020 für Verbraucher und Kleinstunternehmen eingeführt, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse sind und die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden derzeit wegen den Folgen des Corona-Virus nicht erfüllen können. Damit ist gewährleistet, dass insbesondere die Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation etc.) trotz nicht nachgekommener Zahlungspflichten weiter gewährleistet sind.

- **Erleichterungen bei der Beschlussfassung einer AG, GmbH, KGaA und Vereinen**

Damit diese Unternehmen weiterhin beschlussfähig bleiben wurden Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen sowie Gesellschafterversammlungen beschlossen. Der Vorstand der Gesellschaft hat somit unter anderem die Möglichkeit auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an Hauptversammlungen zu ermöglichen.

- **Strafverfahrensrecht**

Strafgerichte dürfen während des nächsten Jahres zur Vermeidung der Infektion mit dem Coronavirus die Hauptverhandlung für maximal 3 Monate und 10 Tage unterbrechen (aktuell nur für 10 Tage möglich), ohne dass der Prozess „platzt“.

- **Geplante Maßnahmen vom Koalitionsausschuss vom 03.06.2020**

Geplant sind u.a: Erhaltung wettbewerbsfähiger Strompreise durch Zuschüsse aus Bundesmitteln zur Senkung der EEG-Umlage, Zukunftspaket, ein Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich, Aufstockung der CO² Gebäudesanierungsprogramme, Kinderbonus von 300 € für jedes kindergeldberechtigtes Kind, Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.000 € (derzeit: 1.908 €),

6. Beweisvorsorge bei Beantragung von Corona-Hilfen und strafrechtliche Risiken

Derzeit werden die Unterstützungen im Regelfall relativ unbürokratisch gewährt, um die Liquidität und das Weiterbestehen der Unternehmen kurzfristig zu sichern.

Gleichwohl ist immer daran zu denken, dass es einen **ursächlichen Zusammenhang zwischen der Corona-Pandemie und dem Liquiditätsengpass** bzw. der Notlage geben muss. Unternehmen, die bereits vor der Corona-Pandemie (Stichtag 31.12.2019) in finanziellen Schwierigkeiten waren, sollen die Hilfsmaßnahmen nicht ausnutzen können, um vorhandenen Löcher zu stopfen. Wenn die Voraussetzungen für Corona-Hilfen missachtet werden, können verschiedenste Straftatbestände vom Betrug bis zur Steuerhinterziehung verwirklicht werden. Daher ist es wichtig, die Einhaltung der Voraussetzungen auch später noch nachweisen zu können.

Werden

- gar keine Maßnahmen der Beweisvorsorge getroffen, dass die Voraussetzungen vorliegen
- die Angaben oberflächlich und dadurch grob falsch geschätzt
- bewusst unzutreffende Angaben gemacht

besteht die Gefahr, dass ein Betrug i.S.d. § 263 StGB oder ein Subventionsbetrug i.S.d. § 264 StGB vorgeworfen und verfolgt werden kann. **Straftatbestände verjähren** im Regelfall erst in **fünf Jahren**. Die Behörden haben also auch noch Jahre nach der jetzigen akuten Krise die Möglichkeit, die Angaben im Antrag zu hinterfragen. Daher kann nur eindringlich geraten werden, dass bei Beantragung einer Unterstützung darauf geachtet wird, dass die Voraussetzungen für die Hilfe vorliegen. Alle Nachweise sollten zeitnah dokumentiert werden und dann für die nächsten Jahre sicher verwahrt werden. Eine spätere „Rekonstruktion“ der jetzigen Lage ist schwierig und zeitaufwendig. Zumeist können die Zahlen und Angaben aus der Buchführung bzw. dem Rechnungswesen abgeleitet werden.

Um sicher zu gehen, wird dazu geraten, alle Informationen und Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren, aus denen sich erkennen lässt, dass

- der Geschäftsbetrieb beeinträchtigt wurde (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle, Ausfälle wegen Quarantäne, Störung der Betriebsabläufe durch Homeoffice)
- Neuaufträge im Vergleich zu einem repräsentativen Zeitraum oder zum Plan zurückgegangen sind
- Aufträge storniert werden
- Zahlungseingänge schleppend waren
- Zahlungen verweigert werden
- Zahlungen längerfristig gestundet oder erlassen wurden
- sich steigende Kosten wegen der Corona-Krise ergeben (z.B. häufigere Reinigungsarbeiten und Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer)
- im Falle von Kurzarbeitergeld oder Engschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz: Es muss tatsächlich ein Arbeitsausfall stattfinden und eine vordringliche Kompensation durch Nutzung von Resturlaub oder den Abbau von Arbeitszeitkonten (Überstunden) darf nicht möglich sein